90. Beldem Eigentumer steht die unter der Herrschaft des früheren prenfischen Rechtes entstandene nicht valutierte Sphothef als Eigentumergrundschuld ju? Steht sie den Miteigentumern nach Berbaltnis ihrer am Grundstude bestehenden Bruchteile du?

B.G.B. §§ 1163. 1177. Einf.-Gef. zum B.G.B. Art. 192.

Breuß. Ausf. Gef. zum B.G.B. Art. 33 § 1.

- V. Civilsenat. Urt. v. 31. Mai 1902 i. S. P. 11. Gen. (Bekl.) w. H. (Kl.). Rep. V. 98/02.
  - I. Landgericht II Berlin.
  - IL Rammergericht bafelbit.

Der Kläger und der Architekt H. waren früher zu gleichen Rechten eingetragene Eigentümer des Grundstückes R. Bd. 49 Bl. 1487. Dasselbe kam im Jahre 1900 zur Zwangsversteigerung und wurde unter den im Versteigerungstermine vom 17. Dezember 1900 seftgestellten Bedingungen für ein Weistgebot von 22 000 M zugeschlagen. Der Erssteher erlegte das Meistgebot einschließlich der aufgelaufenen Zinsen mit zusammen 22061,11 M, und davon kamen Liquidate von zussammen 15 934,15 M zur Auszahlung. Der Reft, mit zweimal 3063,48 M = 6126,98 M, wurde als zwischen den Parteien streitige Masse hinterlegt. Dies kam daher, das die Gläubiger der ersten nach den Versteigerungsbedingungen nicht stehenbleibenden Hypothek, Abt. III unter Kr. 2, über 21 000 M, die Kausleute S. und G., auf sie nur einen Betrag von 14 178,50 M liquidierten, weil sie einschließelich von Zinsen und Kosten mehr an Valuta auf dieselbe nicht gezahlt

hatten. Nun entstand Streit, wer den nicht valutierten Überreft zu beanspruchen habe: ob die Eigentümer des Grundstückes, oder die nachsstehenden Gläubiger. Der Rläger vertrat den ersteren, der Beklagte zu 1 den letzteren Standpunkt. Der Rläger beanspruchte daher, wie es im Tatbestande des ersten Urteiles heißt, eine der beiden Streitsmassen mit 3063,48 M als Eigentümer des Grundstückes zur ideellen Hälfte, während der Beklagte P. diesen Anspruch nicht anerkannte. In erster Instanz waren außerdem noch die Beklagten zu 2 und 3 beteiligt, welche später nicht mehr in Betracht kamen.

Der erste und ber zweite Richter verurteilten die Beklagten, darein zu willigen, daß von den in der Zwangsversteigerung hinterlegten Beträgen die eine Masse im Betrage von 3063,48 M an den Kläger ausgezahlt werde.

Auch die Revision des Beklagten P. ist zurudgewiesen worden. Aus ben Grunden:

... "Der erste Streitpunkt ber Parteien betrifft die inzwischen durch das Urteil des Reichsgerichtes vom 2. März 1901 (Entsch. desf. in Civiss. Bb. 48 G. 48) entschiebene Frage, ob auch eine unter ber Herrichaft bes früheren Rechtes eingetragene Spothet, soweit fie nicht valutiert ift, fich mit dem Intrafttreten bes neuen Liegenschaftsrechtes nach Maggabe ber §§ 1163. 1177 Abs. 1 B.G.B., Art. 192 Einf. Ges. zum B.G.B. und Art. 33 § 1 des Preuß. Ausf. Ges. zum B.G.B. in eine Eigentümergrundschuld verwandelt. Der Berufungsrichter hat sie im Anschluß an biefes Urteil in bejahendem Sinne beantwortet und hierfür im wesentlichen dieselben Gründe geltend gemacht, die in dem reichsgerichtlichen Urteile ausgeführt worden sind. Die Revision, welche den gegenteiligen Standpunkt vertritt, hat sich dieser Begründung gegenüber auf die Erklärung beschränkt, daß sie nicht überzeugend sei; sie hat aber neue rechtliche Gesichtspunkte nicht beizubringen vermocht und eine Widerlegung jener Gründe überhaupt nicht versucht. ben ertennenden Senat besteht daber feine Beranlassung, nochmals auf dieselbe Frage einzugeben. Mit ihrer Beantwortung im Sinne bes vorerwähnten Urteiles ift aber zugleich die Entscheidung dahin gegeben, daß die nicht valutierte bereits vor dem 1. Januar 1900 eingetragene Sppothet jur Eigentumergrunbichulb nur für benjenigen geworden fein kann, der beim Infrafttreten des neuen Liegenschafts= rechtes Eigentümer des mit ihr belafteten Grundstückes mar. 3mar

wird für die unter der Herrschaft des neuen Rechtes zur Eintragung gelangten Hypotheken überwiegend die Meinung vertreten, daß sie, wenn die Forderung nicht zur Entstehung gelangt, nach § 1163 B.G.B. demjenigen Eigentümer des Grundstückes zustehen, der Eigentümer zur Zeit der Eintragung der Hypothek war.

Bgl. Pland, Bürgerl. Gesethuch Bem. 3d zu § 1163; Turnau= Förster, Liegenschafisrecht Bb. I S. 688 Bem. 5; a. M. Rein= hard im "Recht" Jahrg. 1902 S. 32.

Aber für die unter ber Herrschaft bes früheren Rechtes eingetragenen Sypotheten fann bies nicht gelten; biefe Sypotheten fann bas Gefet, ba fie früher zur Eigentümerhppothet überhaupt nicht werden konnten und die Rahigkeit hierzu erft als Folge ber neuen Gefengebung erlangt haben, nur bemienigen haben zusprechen wollen, welcher Gigentumer bes Grundstückes war, als fich ber Wandel ber Gesetzgebung vollzog und für bas mit ihnen belaftete Grundftud wirkfam murbe. Das Gefet wurde sonft rudwirkend Rechte verliehen haben, beren Beftehen bas frühere Recht geradezu ausschloß. Im vorliegenden Falle stand also die Sypothet, soweit fie nicht valutiert worben war, mit bem 1. Januar 1900 bem Rläger und bem mit ihm zu gleichen Rechten als Miteigentumer bes Grundstückes eingetragenen Urchitelten B. zu, für die fie fich, ba bas Grundbuch für ben Begirt, in welchem bas Grundstud liegt, mit bem genannten Tage für angelegt anzuseben mar, in eine Gigentumergrundschuld verwandelt batte. Daß sie als folche ben beiben Miteigentumern zu gleichem Rechte zuständig murbe, folgt ohne weiteres baraus, daß biefe zu gleichen Rechten als Gigentumer bes Grundftudes eingetragen waren; benn in biefer Gigenschaft erwarben sie die Hypothek.

Bgl. Pland, a. a. D.

Der Kläger war mithin berechtigt, die ihm zustehende Hälfte der Hypothek zur Befriedigung aus dem Bargebote des Erstehers zu liquidieren, und ihm gebührt daher die Hälfte der hinterlegten Streits masse."...